

EnEV 2014 – Was den 1. Mai wirklich wichtig macht!

ACHTUNG!
Auch bei Immobilienanzeigen, die vor dem 01.05.2014 eingestellt wurden und noch live sind, müssen die Energiekennwerte angepasst werden, sonst drohen Bußgelder.

Pflichtangaben für alle Inserate ab 01.05.2014 (auch für bereits vorher erstellte Anzeigen)							
Erstelldatum des Energieausweises bis 30.04.2014				Erstelldatum des Energieausweises ab 01.05.2014			
Wohngebäude		Nicht-Wohngebäude		Wohngebäude		Nicht-Wohngebäude	
<ul style="list-style-type: none"> Energieausweistyp Befeuerungsart Baujahr 		<ul style="list-style-type: none"> Energieausweistyp Befeuerungsart 		<ul style="list-style-type: none"> Energieausweistyp Befeuerungsart Baujahr Energieeffizienzklasse 		<ul style="list-style-type: none"> Energieausweistyp Befeuerungsart 	
Verbrauchsausweis		Bedarfsausweis		Verbrauchsausweis		Bedarfsausweis	
<ul style="list-style-type: none"> Energieverbrauchs-kennwert Energieverbrauch für Warmwasser enthalten (ja/nein)* 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergiebedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Stromverbrauchs-kennwert Heizenergieverbrauchs-kennwert 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergiebedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergieverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergiebedarf 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergieverbrauch Strom Endenergieverbrauch Wärme 	<ul style="list-style-type: none"> Endenergiebedarf Strom Endenergiebedarf Wärme

Diese Felder sind ab dem 30.04.2014 verfügbar.
Bis dahin ist nur das Feld „Energieverbrauchskennwert“ verfügbar.

Bedarfs- oder Verbrauchsausweis? Welchen benötige ich?		
	Baujahr	
	bis 1977	ab 1978
bis 4 Wohneinheiten	Bedarfsausweis	freie Wahl
ab 5 Wohneinheiten	freie Wahl	freie Wahl

* Ist im Energieverbrauchskennwert der Energieverbrauch für Warmwasser nicht enthalten (weil Warmwasser z. B. mit Strom direkt in den Wohnungen erwärmt wird), addieren Sie pauschal 20 Kilowattstunden pro Jahr und Quadratmeter Gebäudenutzfläche zum Kennwert dazu und nennen Sie diesen Wert in der Anzeige.

Pflicht:
Existiert ein Energieausweis, ist es Pflicht, die energetischen Kennwerte in der Anzeige zu nennen. Ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit und es droht ein Bußgeld.

Wichtig:
Alte Energieausweise verlieren nach dem 01.05.2014 nicht ihre Gültigkeit. Der bestehende Energieausweis für Ihr Gebäude ist bis zum Ablauf seiner 10-Jahres-Frist gültig. Erst danach müssen Sie einen neuen beantragen.

Tipp:
Sie haben Ihr Gebäude in den letzten 3 Jahren energetisch saniert? Dann beantragen Sie am besten einen neuen Energieausweis, denn mit besseren Energiekennwerten lässt sich ein Gebäude besser vermieten oder verkaufen.

Berechnungsgrundlage Verbrauchsausweis:
tatsächlicher Energieverbrauch der Gebäudebewohner der letzten 3 Jahre

Berechnungsgrundlage Bedarfsausweis:
bauliche Aspekte wie Heizungsanlage, Qualität der Fenster oder Dämmung

**Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter:
www.immobilienscout24.de/energie**